

# HAMBURGER LEHRER-FEUERKASSE

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

gegründet 1897

## Bedingungen für die dynamische Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel- und Glasbruchschäden (Einfachverglasung)

VHB HLF 2003 – Fassung Februar 2008

§ 1	Versicherte Sachen
§ 2	Versicherte Kosten
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 4	Brand; Blitzschlag; Explosion
§ 5	Einbruchdiebstahl; Raub
§ 6	Vandalismus nach einem Einbruch
§ 7	Leitungswasser
§ 8	Sturm; Hagel
§ 9	Glasbruch (Einfachverglasung)
§ 10	Nicht versicherte Sachen
§ 11	Versicherungsort
§ 12	Wohnungswechsel; Prämienänderung
§ 13	Außenversicherung
§ 14	Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 15	Sicherheitsvorschriften
§ 16	Prämien; Beginn und Ende der Haftung
§ 17	Anpassung der Versicherungssumme und des Prämienatzes
§ 18	Versicherung für fremde Rechnung

§ 19	Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung
§ 20	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld
§ 21	Entschädigungsgrenzen bei mehrfacher Versicherung
§ 22	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 23	Wegfall der Entschädigungspflicht
§ 24	Sachverständigenverfahren
§ 25	Zahlung der Entschädigung
§ 26	Wieder herbei geschaffte Sachen
§ 27	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 28	Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall
§ 29	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 30	Gerichtsstand
§ 31	Schlussbestimmungen

### § 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (s. § 20).
2. Versichert sind auch
  - a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen und Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
  - b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
  - c) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück – mit Ausnahme landwirtschaftlicher oder gewerblicher Kleinviehhaltung – bis EUR 300;
  - d) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;
  - e) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Flugdrachen, Campingausrüstungen und in der Wohnung befindliches Kfz-Zubehör;
  - f) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung nach § 11 Nr. 3 bleibt unberührt;
  - g) Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen;
  - h) Sachen in Bankgewahrsam (keine Postschließfächer), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bis 10 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens EUR 5.000.

3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
4. Nicht versichert sind/ist
  - a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2a und 2b genannt;
  - b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 2d genannt;
  - c) Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2e genannt;
  - d) Hausrat von Untermietern, soweit dieser ihm nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
  - e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.
5. Außerdem sind/ist nicht versichert
  - a) in Wochenend-, Ferien-, Land- und Gartenhäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld, Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten);
  - b) in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbelstücken;
  - c) Hausrat in Nr. 5a und b genannten Räumen, soweit diese, auch für befristete Zeit, an andere Personen vermietet werden;

- d) Hausrat in Gebäuden, deren Umfassungswände aus Holz bestehen, es sei denn, diese Gebäude besitzen eine Feuerkassenklassifizierung;
- e) Hausrat in Gebäuden, deren Dächer aus Reet oder ähnlichem Material bestehen.

## § 2 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

- a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen (Aufräumungskosten);
- b) die aufzuwendenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen; Höchstentschädigung: 10 Prozent der Versicherungssumme (Transport- und Lagerkosten);
- d) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Bewachungskosten bis EUR 300 (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten);
- e) für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);
- f) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (s. § 11) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (s. § 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
- g) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Verputz, Innenanstrich und Tapeten der Wohnung (s. § 11) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
- h) für Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchs bis höchstens EUR 300 je Versicherungsfall;
- i) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt. (Hotelkosten)

2. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## § 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen:

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschallknall (s. § 4)
  - a) Überspannungsschäden durch Blitz

Entschädigt werden auch Überspannungsschäden durch Blitz (Induktion) an elektrischen Einrichtungen inkl. Kühl- und Gefriergut.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (s. Klausel 1, Seite 10 VHB HLF 2003).

- b) Schäden durch Unterdruck  
Entschädigt werden auch Schäden an elektrischen Geräten durch Unterdruck (Implosion).

2. Einbruchdiebstahl, Raub oder der Versuch einer solchen Tat; (s. § 5)

- a) Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen. Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese Sachen sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs, nicht aber eines Kfz-Anhängers, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich der Schaden zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist (Nachweispflicht des Versicherungsnehmers).

Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war.

Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold, Silber und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.

Ebenfalls wird keine Entschädigung geleistet für Folgekosten, die durch das Entwenden von Schlüsseln entstehen (Schließanlagen in Wohnhäusern, Schulen, Büros).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 260 begrenzt.

- b) Einfacher Diebstahl von Fahrrädern.

Entschädigt werden auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Fahrrädern, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war (möglichst an einen fest im Boden verankerten Gegenstand angeschlossen) und der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen versicherten Raum oder in einem Gemeinschaftsraum, auch hier durch ein Schloss gesichert, versichert (Nachweispflicht des Versicherungsnehmers).

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 260 begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (s. Klausel 2, Seite 9 VHB HLF 2003).

Der Versicherungsnehmer hat Kaufbelege sowie Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmungen, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

- c) Einfacher Diebstahl von Kinderwagen.

Entschädigt werden auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, wenn nachweislich der Kinderwagen zur Zeit des Diebstahls mit einem Schloss an einem fest im Boden verankerten Gegenstand angeschlossen war und der Diebstahl zwischen 6 Uhr und

22 Uhr verübt wurde (Nachweispflicht des Versicherungsnehmers).

Kinderwagenzubehör ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 260 begrenzt.

- d) Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück. Versichert sind auch Schäden durch einfachen Diebstahl von Gartengeräten und -möbeln und Wäsche auf der Leine, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung und innerhalb des allseitig eingefriedeten Versicherungsgrundstücks befinden, sowie von im verschlossenen Treppenhaus abgestellten Kinderwagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 300 begrenzt.
- e) Diebstahl aus Krankenzimmern. Entschädigt werden auch versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, die aus Krankenzimmern im Krankenhaus entwendet werden. Wertgegenstände sind nicht versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 300 begrenzt.
- f) Haben Personen, die beim Versicherungsnehmer wohnen, oder Hausangestellte den Versicherungsfall durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung herbeigeführt, wird Entschädigung bis zu EUR 600 geleistet.
3. Vandalismus nach einem Einbruch; (s. § 6)
4. Leitungswasser; (s. § 7)
5. Sturm, Hagel; (s. § 8)
6. Glasbruch (Einfachverglasung). (s. § 9)

#### § 4 Brand; Blitzschlag; Explosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### § 5 Einbruchdiebstahl; Raub

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
  - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
  - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
  - c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
  - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel nach Nr. 2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
  - e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er auch außerhalb der Wohnung durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er auch außerhalb der Wohnung durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

2. Raub liegt vor, wenn
  - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
  - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
  - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

#### § 6 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine in § 5 Nr. 1 a oder f bezeichneten Arten in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

#### § 7 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus
  - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
  - b) mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
  - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
  - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagenbestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt.
3. Dem Leitungswasser stehen gleich
  - a) Wasserdampf;
  - b) Wärme tragende Flüssigkeiten, z.B. Öle, Kühlmittel, Kältemittel
4. Nicht versichert ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (s. Klausel 3, Seite 9 VHB HLF 2003).

#### § 8 Sturm; Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
  - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
  - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
  - c) als Folge eines Sturmschadens nach a oder b an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

### § 9 Glasbruch (Einfachverglasung)

- 1 Versicherte Sachen in der Glasversicherung:  
Gegen Glasbruch sind versichert alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, Schrank- und Bilderverglasungen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel sowie Glasplatten jeder Art, wenn die einzelne Scheibe nicht größer als drei Quadratmeter ist. Zu den Versicherungsräumen gehörende Wintergartenverglasungen sind mit versichert, wenn deren Gesamtfläche drei Quadratmeter nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Verandenverglasungen.
- 2 Nicht versichert sind Dachverglasungen, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsgläser jeder Art, Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, alle künstlerisch bearbeiteten Gläser, optische Gläser, Aquarien, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und Handspiegel.
- 3 Sicherheitsverglasungen, Mehrscheiben-Isolierverglasungen und Ceranfelder können zusätzlich auf Antrag versichert werden (s. AGIB HLF 2003).

### § 10 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
  - a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt; bei Schäden durch Raub steht die beraubte Person dem Versicherungsnehmer gleich. Ist die Herbeiführung des Schadens nach Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen;
  - b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innerer Unruhen, Streiks oder Erdbeben entstehen;
  - c) die durch Kernenergie entstehen. (Der Ersatz dieser Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.)
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
  - a) Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag oder Explosion/Verpuffung entstanden sind;
  - b) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinungen entstanden sind (Betriebsschäden), außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion/Verpuffung oder eines Blitzes sind (s. § 3, Nr. 1a).
3. Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen, die auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst herangeschafft werden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
  - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - c) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (s. § 7) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - d) Schwamm

5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
  - a) Sturmflut;
  - b) Lawinen oder Schneedruck;
  - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

### § 11 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 10 Nr. 1a.
2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt. Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
3. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
4. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen nach § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

### § 12 Wohnungswechsel; Prämienänderung

1. Im Falle eines Wechsels der in § 11 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 11 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald nach Abs. 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
2. Versicherungsschutz besteht auch während des Umzuges. Ein verschlossener Möbelwagen wird während des Umzuges einem Gebäude in der Einbruchdiebstahlversicherung gleichgestellt.
3. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen.
4. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der

Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

### § 13 Außenversicherung

1. Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung; zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.
3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
5. Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz
  - a) auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
  - b) in den Fällen des § 5 Nr. 2b nur dann, wenn die angeordnete Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
6. Es gelten die Entschädigungsgrenzen nach § 20. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens EUR 11.000, begrenzt.

### § 14 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 29 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
3. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
  - b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
  - c) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

### § 15 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
  - b) in kalten Jahreszeiten entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe § 28, 29 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch teilweise oder vollständig leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch teilweise oder vollständig leistungsfrei sein.

### § 16 Prämien; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses nach §§ 5 und 8 VVG nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.
3. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt werden.
4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an ungültig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach dem VVG (z.B. §§ 39, 80 VVG). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer oder der Versicherer (s. § 27), so hat der Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.
5. Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis, wenn
  - a) die Hausgemeinschaft fortgesetzt wird, mit dem Ablauf des Versicherungsjahres,
  - b) die Hausgemeinschaft nicht fortgesetzt wird, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Teilung des Nachlasses beendet ist, spätestens mit Ablauf der sechsten Woche nach dem Tode des Versicherungsnehmers.

## § 17 Anpassung der Versicherungssumme und des Prämiensatzes

1. Anpassung der Versicherungssumme
  - a) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Die neue Versicherungssumme wird auf volle Tausend aufgerundet und dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung bekannt gegeben (§ 40 VVG).
  - b) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung kündigen oder die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte (§ 40 VVG).
2. Anpassung des Prämiensatzes
  - a) Der Versicherer kann die Prämie pro Tausend Euro Versicherungssumme, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen.
  - b) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Prämienerhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## § 18 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen.

Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Auszahlung der Entschädigung erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

## § 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
  - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüg-

lich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.

- Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Falls Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
  3. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
  4. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
  5. Nr. 1 bis Nr. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten nach § 2.
  6. Ist die Entschädigung nach § 20 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen nach § 20.
  7. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Versicherte Kosten werden bis 10 Prozent auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.
  8. Siehe auch Klausel 4, Seite 9 VHB HLF 2003.

## § 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind
  - a) Bargeld und auf Karten gespeichertes Geld;
  - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
  - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
  - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken, Plastiken usw.) sowie nicht in c genannte Sachen aus Silber;
  - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Ein höherer Prozentsatz kann vereinbart werden.

(s. Klausel 5, Seite 9 VHB HLF 2003)
3. Ferner ist für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
  - a) EUR 1.100 für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
  - b) insgesamt EUR 2.600 für Wertsachen gemäß 1 b;
  - c) insgesamt EUR 21.000 für Wertsachen gemäß 1 c.

## § 21 Entschädigungsgrenze bei mehrfacher Versicherung

Bestehen für versicherte Sachen mehrere Hausratversicherungsverträge desselben oder verschiedener Versicherungsnehmer, so ermäßigt sich der Anspruch nach §§ 13 oder 20 Nr. 3 aus diesem Vertrag in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet wird, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen im vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

## § 22 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich
  - a) den Schaden dem Versicherer anzuzeigen und die Berücksichtigung zu ermöglichen;
  - b) einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - d) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;
  - e) ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
  - f) bei Schäden durch Fahrraddiebstahl dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbei geschafft wurde.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss;
  - b) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 Absatz 3 VVG von der Entschädigungspflicht frei.  
Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
4. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit nach Nr. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

## § 23 Wegfall der Entschädigungspflicht

Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt

auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

## § 24 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
  - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - b) bei beschädigten Sachen die Beträge nach § 19 Nr. 1b;
  - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
  - d) entstandene Kosten, die nach § 2 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer nach §§ 19 bis 21 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 22 nicht berührt.

## **§ 25 Zahlung der Entschädigung**

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.
3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - b) gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

## **§ 26 Wieder herbei geschaffte Sachen**

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

## **§ 27 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen.

3. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.
4. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

## **§ 28 Versicherungssumme nach dem Versicherungsfall**

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

## **§ 29 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen**

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

## **§ 30 Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 29 ZPO und § 215 VVG.

## **§ 31 Schlussbestimmung**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.



## Von der Hamburger Lehrer-Feuerkasse in die VHB HLF 2003 eingeführte Klauseln

### **Klausel 1**

#### **Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitzschlag**

Abweichend von § 3, Nr. 1a VHB HLF 2003 kann mit Prämienzuschlag die Entschädigungsgrenze für Überspannungsschäden durch Blitzschlag auf 10% der Versicherungssumme erhöht werden.

### **Klausel 2**

#### **Erhöhung der Entschädigungsgrenze für einfachen Diebstahl von Fahrrädern**

Abweichend von § 3, Nr. 2b VHB HLF 2003 kann mit Prämienzuschlag die Entschädigungsgrenze für den einfachen Diebstahl von Fahrrädern auf bis zu 5% der Versicherungssumme erhöht werden.

Die Höchstentschädigungsgrenze liegt bei EUR 1.500.

Die Entschädigungsgrenze ist jedoch beschränkt auf 1% der Versicherungssumme, wenn nicht mindestens EUR 620 pro qm Wohnfläche als Versicherungssumme abgeschlossen sind.

### **Klausel 3**

#### **Bestimmungswidriger Austritt von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten**

Abweichend von § 7, Nr. 4 VHB HLF 2003 können mit Prämienzuschlag auch Schäden am Hausrat durch den bestimmungswidrigen Austritt von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten versichert werden.

Die Wassermenge ist auf 300 l bzw. 500 l begrenzt.

### **Klausel 4**

#### **Unterversicherungsverzicht**

Die Hamburger Lehrer-Feuerkasse nimmt abweichend von § 19, Nr. 4 und 5 VHB HLF 2003 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn pro qm Wohnfläche mindestens folgende Versicherungssummen abgeschlossen werden:

1. bei schlichter Ausstattung der Wohnung EUR 620;
2. bei gehobener Ausstattung der Wohnung EUR 720;
3. bei höherwertiger Ausstattung ab EUR 800.

Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, solange nicht eine weitere Hausratversicherung desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne eine Unterversicherungsverzichtsvereinbarung besteht und solange keine Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen vereinbart ist.

### **Klausel 5**

#### **Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen**

Abweichend von § 20, Nr. 2 VHB HLF 2003 kann mit Prämienzuschlag die Entschädigungsgrenze für Wertsachen in Schritten von 5% auf höchstens 50% der Versicherungssumme erhöht werden.

Bei Erhöhung der Entschädigungsgrenze über 35% der Versicherungssumme hinaus fordert die Hamburger Lehrer-Feuerkasse für die Wohnung/das Haus besondere Sicherheitsvorrichtungen wie z.B. Alarmanlagen, Bewegungsmelder, besondere Sicherungen von Türen und Fenstern u. Ä.